



Masterflex SE

Gelsenkirchen

ISIN: DE0005492938 / WKN 549293

Dividendenbekanntmachung

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 07. Juni 2023 hat beschlossen, den im Geschäftsjahr 2022 erzielten Bilanzgewinn in Höhe von 15.416.271,74 EUR zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,20 je Stückaktie auf die 9.618.334 dividendenberechtigten Stückaktien, das entspricht insgesamt einem Betrag in Höhe von 1.923.666,80 EUR, zu verwenden und EUR 13.492.604,94 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 134.126 eigene Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht an der Gewinnverteilung teilnehmen.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch der Aktionäre auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag (unter Berücksichtigung des nicht bundeseinheitlichen Feiertags Fronleichnam am Sitz der Gesellschaft), das heißt am 13. Juni 2023, fällig.

Die Dividende wird über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute an die Aktionäre ausgezahlt. Zahlstelle ist die DZ Bank AG, Frankfurt am Main.

Die Dividendenausschüttung der Masterflex SE erfolgt unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer. Zentrale Zahlstelle ist die DZ Bank AG.

Mit dem Steuerabzug auf die Dividende gilt die deutsche Einkommensteuer für private Kapitalerträge als abgegolten. Der Abzug der Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlages entfällt bei solchen Aktionären, die ihrer Depotbank eine „Nicht-Veranlagungsbescheinigung“ des für sie zuständigen Finanzamtes eingereicht haben. Das Gleiche gilt ganz oder teilweise für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen „Freistellungsauftrag“ eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angeführte Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge sind rechtzeitig an das Bundeszentralamt für Steuern in 53225 Bonn zu richten. Inländischen wie Ausländischen Aktionären wird daher empfohlen, sich wegen der steuerlichen Behandlung der Dividende beraten zu lassen.

Gelsenkirchen, im Juni 2023

Masterflex SE

Der Vorstand